

# **Interessenbekundungsverfahren**

**(Az.: 4268 E – 1/22)**

**für ein Projekt im Freistaat Thüringen**

**zur Förderung einer therapeutischen Ambulanz in den Handlungsfeldern ambulanter Therapie- und sonstiger Behandlungsweisungen für verurteilte Straftäter im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht ab dem 01.01.2023**

Gegenstand der Interessenbekundung ist der staatlich geförderte Betrieb einer Ambulanz zur Umsetzung gerichtlich angeordneter Therapie- und sonstiger Behandlungsweisungen für verurteilte Straftäter im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht.

Umfasst sind insbesondere gerichtliche Weisungen nach § 56 Absatz 1 und 3, § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie § 10 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 4 des Jugendgerichtsgesetzes.

Die Einrichtung erfüllt unter anderem die Aufgaben einer forensischen Ambulanz im Sinne des § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 11, Absatz 2 Satz 3 StGB. In diesem Zusammenhang sollen auch mit Therapieweisungen verbundene Weisungen zur Vorstellung in einer forensischen Ambulanz umgesetzt werden.

Eine Behandlung ist zudem im Vorfeld einer absehbaren späteren gerichtlichen Weisung möglich.

Therapie- und Behandlungsweisungen im Zusammenhang mit Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sind nicht erfasst. Diese werden in den forensischen Institutsambulanzen des Maßregelvollzugs umgesetzt.

Für die Ambulanz gelten folgende Behandlungsprioritäten:

1. Führungsaufsichtsprobanden, die wegen Sexual- und Gewaltstraftaten verurteilt wurden;
2. alle übrigen Führungsaufsichtsprobanden und Verurteilte, die nach einer Strafaussetzung zur Bewährung aus der Haft entlassen wurden;
3. Verurteilte, deren Freiheits- oder Jugendstrafe (ohne Inhaftierung) zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Übersteigt der angemeldete Bedarf an Behandlungsplätzen die Kapazität der Einrichtung, entscheidet die behandelnde Einrichtung im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde über die zur Behandlung angenommenen Personen und die Reihenfolge der Behandlung. Die Probanden werden grundsätzlich in der oben genannten Reihenfolge behandelt. Bei den Entscheidungen sind ergänzend die Dringlichkeit des Behandlungsbedarfs und damit verbundene Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen; bei besonders dringendem Behandlungsbedarf kann z. B. die o. g. Reihenfolge im Einzelfall durchbrochen werden. Soweit keine Besonderheiten vorliegen, gilt das Einvernehmen für eine Auswahl in der unter 1. bis 3. bestimmten Reihenfolge als erteilt.

Über therapeutische Inhalte entscheidet allein die behandelnde Einrichtung. Der Behandlung sollten probatorische Sitzungen zur Ermittlung der Behandlungseignung des Probanden vorangestellt werden. Über die Notwendigkeit forensischer Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Konsultation von Fachärzten entscheidet die behandelnde Einrichtung im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde.

Der Standort der Ambulanz soll in Erfurt liegen. Von dort soll der Behandlungsbedarf für ganz Thüringen abgedeckt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Probanden grundsätzlich nach Erfurt anreisen bzw. die Einrichtung in Erfurt aufsuchen. Die Einrichtung soll nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Außensprechstunden bzw. Termine in anderen Thüringer Städten anbieten. Hierfür können zur Einsparung von Kosten vor Ort Räumlichkeiten der Sozialen Dienste in der Justiz genutzt werden.

### **1. Rahmenbedingungen und abzudeckender Bedarf**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs.

Gefördert werden jeweils 100 Prozent der Personal- und Sachkosten.

Für die Förderung standen im Jahr 2021 insgesamt 440.000,- EUR zur Verfügung. Aus fachlicher Sicht wird für 2023 ein Betrag von 445.000,- EUR angestrebt. Mit Blick auf das ausstehende parlamentarische Verfahren zum Landeshaushalt 2023 sind diesbezüglich noch keine verbindlichen Angaben möglich.

Das Behandlungspersonal soll aus Psycholog/innen und aus Fachpersonal mit einem Abschluss in den Bereichen Sozialarbeit / Sozialpädagogik bestehen.

Das Projekt sollte mit 5 AKA für Behandlungspersonal - davon möglichst 3 AKA für Psycholog/innen - ausgestattet sein.

Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung des Behandlungspersonals (einschließlich Organisation und Verwaltung, vgl. Anlage 1) sollten zusätzlich 0,5 AKA für eine nur in der Einrichtung tätige Verwaltungskraft vorgehalten werden.

Der Zuwendungsempfänger darf seinen Beschäftigten keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und auch keine sonstigen über- und außertariflichen Leistungen gewähren. Förderfähig sind Entgelte für Psycholog/innen höchstens bis zu Entgeltgruppe E 13 Stufe 6, für Sozialarbeiter/innen höchstens bis zur Entgeltgruppe S 15 Stufe 6 und für Verwaltungsfachkräfte höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der gleichzeitige Behandlungsbedarf bei bis zu 150 Probanden liegen kann.

Der Kontakt zwischen dem Probanden und der Einrichtung wird grundsätzlich über eine Anmeldung durch die Sozialen Dienste in der Justiz (Bewährungshelfer/in) hergestellt.

Die Fahrtkosten der nach Erfurt anreisenden Probanden werden gesondert aus dem Justizhaushalt gezahlt, falls das Gericht die durch die Weisung entstehenden Kosten der Staatskasse auferlegt. Die Einrichtung hat keine Fahrtkosten der Probanden zu tragen.

Die Ambulanz hat eine fachliche und organisatorische Leitung aus dem Kreis des Behandlungspersonals.

Datenschutz ist von besonderer Bedeutung. Als Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Einrichtung kommt neben § 68a Absatz 8 StGB insbesondere eine entsprechende Einwilligung des Probanden in Betracht.

Weiterhin sind im Rahmen des Betriebs der therapeutischen Ambulanz folgende Anforderungen zu erfüllen und eine mögliche Umsetzung in der Interessenbekundung darzustellen:

- offene und umfassende Kommunikation zu allen das Projekt betreffenden Fragen zwischen dem Träger der Einrichtung (Zuwendungsempfänger) und der Bewilligungsbehörde sowie dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) als Aufsichtsbehörde;
- uneingeschränkte unmittelbare Kommunikation zu allen fachlichen und organisatorischen Fragen zwischen dem Fach- und Verwaltungspersonal der Einrichtung und der Bewilligungsbehörde sowie dem TMMJV im Rahmen der rechtlichen Vorgaben;
- insbesondere regelmäßige und unaufgeforderte Mitteilungen des Trägers an die Behörden über personelle und organisatorische Änderungen beziehungsweise Entwicklungen;
- effektive Verwaltung mit möglichst geringen Kosten für die allgemeine Verwaltung durch den Träger bzw. möglichst geringen „Overheadkosten“ bei dem Träger;
- Erarbeitung und Bereitstellung von aussagekräftigen Sachberichten im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bzw. auf Anforderung der Bewilligungsbehörde;
- regelmäßige Berichterstattungen gegenüber den Sozialen Diensten in der Justiz unter der Maßgabe, dass therapeutische und behandlungsrelevante Inhalte nur mit Einwilligung des Probanden sowie unter der Beachtung und Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie der fachlichen Bewertung weitergegeben werden dürfen. Dies beinhaltet die regelmäßige Mitteilung der aktuellen Probandenzahlen.

## **2. Interessenbekundungen**

Interessenbekundungen können bis zum **30.06.2022, 24.00 Uhr**, beim

Thüringer Oberlandesgericht  
Verwaltungsabteilung  
Rathenaustraße 13  
07745 Jena

eingereicht werden.

Diese sollen enthalten:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- Angaben zur Qualifikation und den für das Projekt relevanten Erfahrungen der einzusetzenden Mitarbeiter,
- Angaben zu den Erfahrungen und Referenzen des Trägers,
- einen vorläufigen Finanzierungsplan (siehe Anlage),
- die Vertretungsberechtigung (z. B. Vereinsregister- oder Handelsregisterauszug),
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Nachweis, ob allgemein oder für das betreffende Projekt eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht.
- Der Interessent hat zu versichern, dass keine Steuerrückstände bestehen, gegen ihn kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Das Projekt soll zunächst bis zum 31.12.2023 konzipiert werden. Jedoch ist eine darüber hinausführende Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Träger für die Folgejahre beabsichtigt.

Die Interessenbekundungen werden auf Vollständigkeit geprüft. Ob eine Förderung befürwortet wird, entscheiden Vertreter des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Thüringer Oberlandesgerichts einvernehmlich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des fachlich begründeten Bedarfs. Ein Anspruch des Interessenten auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt eine schriftliche Absage bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Herr Thomas Jakob, Tel.: 03641/307-256, E-Mail: [thomas.jakob@justiz.thueringen.de](mailto:thomas.jakob@justiz.thueringen.de), vom Thüringer Oberlandesgericht gerne zur Verfügung.

## Anlage 1 - Aufgaben der Verwaltungskraft

Die Verwaltungskraft sollte durch folgende Tätigkeiten zu einem reibungslosen verwaltungstechnischen und organisatorischen Ablauf in der Ambulanz beitragen:

- Aktenverwaltung (z. B. Anlage von Handakten und Vorgängen),
- Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen,
- Formulärmäßiges Anfordern von Urteilen, Beschlüssen,
- Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung,
- Telefondienst, Terminvereinbarung mit Probanden, Fertigen ggf. erforderlicher Notizen,
- Vorbereiten und Prüfen der Statistiken,
- Fertigen der Archivierungslisten und Archivierung,
- Materialbeschaffung und -verwaltung,
- Verwaltung des Literaturbestandes,
- Sonstige Tätigkeiten (Kopierarbeiten, Dienstgänge, Publikumsverkehr, Sammelmappen und Umläufe anlegen u. a.),
- Vorbereitung und Zusammenstellung von Besprechungsunterlagen und Zuarbeiten,
- Erledigung von Rechercheaufträgen,
- Bedarfsgemäße Verwaltung von Öffentlichkeitsmaterialien,
- Abrechnung von Sachkosten,
- Angebotseinholung und deren Vergleich,
- Unterstützung bei der Verwendungsnachweisführung,
- Führung des Inventarverzeichnisses.

Die fachliche Weisungsbefugnis sowie die Benennung zusätzlicher Tätigkeiten für die Verwaltungskraft sollten ausschließlich der fachlichen und organisatorischen Leitung obliegen.